



# Weiterbildungsverpflichtung

## Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Für Versicherungsvermittler und -berater gilt eine regelmäßige Weiterbildungspflicht von 15 Stunden pro Kalenderjahr. Ebenfalls zur Weiterbildung verpflichtet sind Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung oder der Vermittlung mitwirken.

Geregelt ist diese Pflicht in [§ 34d Abs. 9 Satz 2 GewO](#) i. V. mit [§ 7 VersVermV](#).

Die wesentlichen Punkte zum Thema "Weiterbildung" finden Sie in den [FAQs](#) der IHK-Organisation und der BaFin.

### **Kontrolle der Weiterbildungspflicht**

Die IHK zu Leipzig führt stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen durch. Eine eigenständige Vorlage der Nachweise (ohne Aufforderung) ist nicht erforderlich.

**Sie werden von der IHK zu Leipzig zur Vorlage der Weiterbildungsnachweise aufgefordert!**

**Bitte verwenden Sie zum Nachweis der absolvierten Weiterbildungen das [Formular](#) der IHK zu Leipzig.**

Andere Formulare bzw. Übersichten (z. B. Kontoauszug) können Sie verwenden, sofern alle erforderlichen Angaben vorhanden sind (Anbieter, Bezeichnung, Inhalt und Datum der Weiterbildung sowie der Teilnehmer).

Zu den absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen sind Nachweise und Unterlagen zu sammeln und mindestens fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Bei Fragen, Unstimmigkeiten oder Zweifeln zu den gemachten Angaben, kann die IHK zu Leipzig die aufzubewahrenden Nachweise und Unterlagen abfordern und prüfen.